

VERORDNUNG

der Stadt Baden-Baden
zum Schutz des Quellwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage der Stadtwerke
Baden-Baden, sowie der Wassergewinnungsanlage der Bäder und Kurverwaltung BW, mit Sitz
in Baden-Baden

vom 10. November 2009

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245),
2. § 24 Abs. 1, § 95 Abs. 1 und 2 Nr. 3, § 96 Abs. 1 Satz 1 und § 110 Abs. 1 des Wasser-
gesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom
20.01.2005 (Gbl. S. 219. ber. S. 404).

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Quellwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage der Stadtwerke Baden-Baden, bestehend aus den

Plättigquellen PQ 44 bis PQ 19:

Gemarkung: Baden-Baden
Gewann: Oberer Plättig, Am Kreuzweg, Beuerer Graben, Bernstein,
Flst.-Nr.: 2645, 2889, 2893, 2890

Scherrquellen SQ 17 bis SQ 10:

Gemarkung: Baden-Baden
Gewann: Steigleiterwald
Flst.-Nr. 2645

Gemarkung: Lichtental
Gewann: Steigleiterwald
Flst.-Nr. 2847, 2712

Stollenquellen K 0 bis K VI (K VII) Kugelau:

Gemarkung: Baden-Baden
 Gewinn: Breitenbrunnen, Kälberwasser
 Flst.-Nr. 2645

Kressbrunnen KR 1 und KR 2:

Gemarkung: Baden-Baden
 Gewinn: Eierkuchenberg
 Flst.-Nr. 2645

Lichtentaler Quellen LQ 1 bis LQ 18:

Gemarkung: Baden-Baden
 Gewinn: Rote Lache, Eselswasen
 Flst.-Nr. 2645

Gemarkung: Lichtental
 Gewinn: Rote Lache, Eselswasen
 Flst.-Nr. 2847, 2712

Ebersteinburger Quelle ESTB 1:

Gemarkung: Baden-Baden
 Gewinn: Götzenbuckel
 Flst.-Nr. 2645

Gemarkung: Lichtental
 Gewinn: Götzenbuckel
 Flst.-Nr. 2847, 2712

- (2) Sowie zum Schutz des Quellwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage der Bäder und Kurverwaltung BW, bestehend aus den

Übelsbach- und Holdergrundquellen:

Gemarkung: Baden-Baden
 Gewinn: Scherrhof, Schindelbüchel
 Flst.-Nr. 2645

Gemarkung: Lichtental
 Gewinn: Scherrhof, Schindelbüchel
 Flst.-Nr. 1974/1, 1966/1, 1967, 1970, 1972

Scherrquellen:

Gemarkung: Baden-Baden
 Gewinn: Scherrhof, Schindelbüchel
 Flst.-Nr. 2645/8 (anteilmäßig)

ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

- (3) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

- (4) Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Fläche von 1.467 Hektar.
- | | |
|-------------------------|--------------|
| Stadtwerke Baden-Baden | 1.260 Hektar |
| Bäder und Kurverwaltung | 207 Hektar |
- (5) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Baden-Baden, Bühl, Forbach, Weisenbach, Obertsrot,
 Die Zone III , Baden-Baden, Bühl, Forbach, Weisenbach, Obertsrot,
 Die Zone II, Baden-Baden, Weisenbach, Obertsrot,
 Die Zone I, Baden-Baden

Das Wasserschutzgebiet der Stadtwerke Baden-Baden und der Bäder- und Kurverwaltung Baden-Württemberg überschneidet sich z. T. mit dem bereits bestehenden Wasserschutzgebiet 216105 im Landkreis Rastatt (betroffener Teil beim WSG 216105 im Landkreis Rastatt = Zone II, beim Quellengebiet der Stadtwerke Baden-Baden und der Bäder- und Kurverwaltung Baden-Württemberg = Zone III), wobei der höherwertigere Schutzstatus Vorrang genießt. Bei Aufgabe des WSG 216105 durch den Landkreis Rastatt fällt der sich bisher überschneidende Teil unter Zone III des Wasserschutzgebietes der Stadtwerke Baden-Baden und der Bäder- und Kurverwaltung Baden-Württemberg. Die in Zone III geltenden Bestimmungen werden sodann wirksam.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte (Schutzgebietskarte), im Maßstab 1 : 30.000, in der die Zone III dunkelgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot umgrenzt sind, und den Flurkarten, im Maßstab 1 : 500, bzw. 1 : 2.500, in denen die Zonenabgrenzungen gerastert dargestellt sind.

- (6) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Schutzgebietskarten ist beim Fachgebiet Umwelt und Gewerbeaufsicht der Stadt Baden-Baden sowie dem Landratsamt Rastatt und der Stadt Bühl beginnend mit Rechtskraft zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 2

Bestehende Schutzbestimmungen nach spezialrechtlichen Vorschriften

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung-SchALVO) vom 20.02.2001 (GBl. S. 145) und der Verordnung des Umweltministeriums über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) vom 11.02.1994 (GBl. S. 182), zuletzt geändert am 22.12.2003 (GBl. 2004 . S . 1), in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Untersuchungen gemäß SchALVO sind entsprechend der Kooperationsvereinbarung des Landes Baden-Württemberg und den Wasserwerksbetreibern nach den jeweiligen Vorgaben im geforderten Untersuchungsumfang und -zeitraum durchzuführen.
- (3) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnungen bleiben unberührt.

§ 3

Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)

- (1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der Stadtwerke Baden-Baden, der Bäder und Kurverwaltung, den Städten und den Wasserbehörden, des Regierungspräsidium Freiburg – Amt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau-; des Landratsamts Rastatt – Gesundheitsamt / Untere Landwirtschaftsbehörde – sowie

von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden.

Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung der Stadtwerke Baden-Baden bzw. der Bäder und Kurverwaltung BW betreten werden.

- (2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung im Rahmen der Grundwasserneubildung und der Wasserversorgung zulässig.

§ 4

Schutz der engeren und weiteren Schutzzone (Zonen II und III)

Für die engere und weitere Schutzzone (Zonen II und III) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8.

§ 5

Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in oder an oberirdischen Gewässern	verboten	
2. Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Flugzeugen oder Hubschraubern	verboten	
3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln, Zubereiten der Behandlungsflüssigkeiten und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	verboten	zulässig nach Maßgabe der VAwS
4. Lagern von Handelsdünger, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk	verboten	zulässig nach Maßgabe der VAwS
5. Lagern von Festmist und Siliergut	verboten	zulässig sind das Lagern in dichten Anlagen, Wickelballensilage, geeignete Foliensilos und die vorübergehende Zwischenlagerung von Festmist für eine ordnungsgemäße Aufbringung auf angrenzende Flächen
6. Lagern von Jauche, Gülle und Gärsaft	verboten	zulässig nach Maßgabe der VAwS

7. Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärssaft	verboten	zulässig nach Maßgabe der VAwS
8. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	verboten	

(noch § 5, Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung)

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
9. Errichten und Erweitern von Stallungen	verboten	Zulässig, wenn die baulichen und technischen Einrichtungen dem Stand der Technik entsprechen
10. Standweide	Zulässig bis zu einer Beweidungszeit von max. 1 Woche je Aufwuchs	
11. Anlegen oder Erweitern von Drainagen oder Vorflutgräben	verboten	Zulässig, soweit keine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist.
12. Kettenschmieröle für Motorsägen	Zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und insbesondere mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnete Kettenschmierstoffe	
13. Behandlung von Stammholz mit Pflanzenschutzmittel	verboten	zulässig nach Maßgabe der SchALVO
14. Anlegen und Erweitern von Holzmassenlagerplätzen	verboten	

§ 6

Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone		
	II	III		
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 25 WG außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung	verboten	Zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist		
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g Abs. 1 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen (vgl. § 6 Nr. 18)	verboten	Zulässig sind das Errichten und Erweitern von Anlagen mit Auffangraum, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann oder von doppelwandigen Anlagen mit Leckanzeigergerät, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der in folgender Tabelle enthaltenen zulässigen Volumina erfolgt und wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist Zulässiges Volumen bis: (m ³)		
			Oberirdische Anlagen	Unterirdische Anlagen
		WGK 3	10	1
		WGK 2	100	40
		WGK 1	ohne Begrenzung zulässig	1000
		WGK = Wassergefährdungsklasse		

(noch § 6, Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall)

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von §19 g Abs.2 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen (vgl. § 6 Nr. 18)	verboten	Zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
4. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	verboten	
5. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 a WHG und § 25 a WG	verboten	verboten
6. Errichten und Erweitern von Umspannstationen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
7. Umgang mit radioaktiven Stoffen	verboten	zulässig nach Maßgabe der Strahlenschutzverordnung
8. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten, ausgenommen sind das Erweitern von Sammelkläranlagen sowie das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit, Regenwasserbehandlungsanlagen und betrieblichen Vorbehandlungsanlagen
9. Bau von Abwasserkanälen und –leitungen	verboten	zulässig bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheitsprüfung

(noch § 6, Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall)

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
10. Betrieb von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig ist der Betrieb dichter Abwasserkanäle und –leitungen, sofern diese in angemessenen Zeitabständen auf Dichtheit im Rahmen der Eigenkontrollverordnung geprüft werden
11. Versickern und Versenken von Abwasser	verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten	verboten, ausgenommen sind das Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten sowie bei günstiger Untergrundbeschaffenheit auch das breitflächige Versickern des auf sonstigen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten.
12. Verwertung von Bodenaushub	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
13. Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadenfalles am Ort der Entnahme	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist

(noch § 6, Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall)

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
14. Aufbringen von Grüngut und Bioabfällen	verboten	zulässig im Rahmen der Bio-AbfVO, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
15. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau	verboten	verboten, ausgenommen ist der Wiedereinbau an Ort und Stelle außerhalb von Ortschaften, wenn die Umweltverträglichkeit des eingebauten Materials gewährleistet ist und die betreffenden Straßenabschnitte dokumentiert werden
16. Verwenden von teerfreiem Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau	verboten	zulässig, ist das Verwenden von aufbereitetem Material, wenn dessen Umweltverträglichkeit gewährleistet ist.
17. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen und Wegen, Anlagen des Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen sowie für Aufschüttungen, so weit nicht bei § 6 Nr. 12-16 erfasst	verboten	

(noch § 6, Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall)

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
18. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen	verboten, ausgenommen Anlagen zur Kompostierung im Hausgarten von eigenen Küchen – und Gartenabfällen	verboten, ausgenommen Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, Kompostierungsanlagen für Grün- und Bioabfälle, Umschlagsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, Anlagen zur Vorortbehandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch im Rahmen von Altlastensanierungen, Umschlag- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bauaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch sowie Deponien für unbelasteten Erdaushub, mineralischer Straßenaufbruch und mineralisches Abbruchmaterial von Wohn- und Bürogebäuden mit Basisabdichtung und Sickerwassererfassung, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist

§ 7

Bauliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Errichtung und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen	verboten	
2. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten,	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
3. Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
4. Ausweisung von Baugebieten	verboten	zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegen stehen
5. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden
6. Neu-, Um- und Ausbau von Feld- und Waldwegen	verboten	

(noch § 7, Bauliche Nutzungen)

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
7. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienebundenen Verkehrs	verboten	verboten sind das Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen
8. Anlegen und Erweitern von Sportplätzen	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
9. Errichten und Erweitern von Campingplätzen	verboten,	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
10. Anlegen und Erweitern von Friedhöfen	verboten	
11. Anlegen und Erweitern von Flugplätzen	verboten	
12. Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen im Vorranggebiet für Regionalbedeutsame Windkraftanlagen "Urberg", Regionalplan 2003, Kapitel 4.2.5.2.Z. (1) des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein	zulässig, wenn für die bauliche Errichtung von der zuständigen Unteren Wasserbehörde eine Ausnahme nach §10 dieser Rechtsverordnung erteilt wird.	

§ 8

Sonstige Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebotes zur Folge haben sowie Erschließen von Grundwasser	verboten	
2. Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Ausgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und – sanierung sowie von Bohrungen (vgl. § 8 Nr. 3)	verboten	verboten sind das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige großflächige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt
3. Bohrungen	verboten,	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
4. Sprengungen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
5. Untertageabbau von Bodenschätzen	verboten	verboten

(noch § 8, Sonstige Nutzungen)

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
6. Betreiben von Tontaubenschießanlagen	verboten	verboten, wenn Bleischrot verwendet wird
7. Militärische Übungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
8. Anlegen und Erweitern von Standort und Truppenübungsplätzen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden
9. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	verboten	
10. Motorsportveranstaltungen	verboten	verboten
11. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
12. Wärmepumpen	verboten sind Grundwasser, Erdreich- und Oberflächenwasserpumpen	verboten sind Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen
13. Schmierstoffe im Bereich Verlustschmierung und Schalölen		zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und insbesondere mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnete Schmierstoffe und Schalöle
14. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Gleisentkrautung	verboten	zulässig nach Maßgabe der SchALVO

§ 9**Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

- (1) Die Stadtwerke Baden-Baden und die Untere Wasserbehörde der Stadt Baden-Baden führen einmal pro Jahr eine Schutzgebietsbegehung bzw. -befahrung durch.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der Stadtwerke Baden-Baden, der Bäder und Kurverwaltung BW und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und die Fassungsbereiche umzäunen.

§ 10**Befreiung, Ausnahmen**

- (1) Die Stadt Baden-Baden – Untere Wasserbehörde – kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen wenn
 1. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist , oder
 3. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten lässt.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden und nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- (3) Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 gelten insbesondere nicht,
 1. für Maßnahmen der Stadtwerke Baden-Baden, und die Bäder und Kurverwaltung BW die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind der Stadt Baden-Baden rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
 2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen von Anlagen nach Satz 1 der Stadt Baden-Baden – Untere Wasserbehörde – bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen.

Die Berechtigung der Stadt Baden-Baden – Untere Wasserbehörde – zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Auswirkungen, Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt,
 3. dem Gebot des § 10 Abs. 3 Nr. 2, 3. Satz zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 120 Abs. 2 WG mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 2010 in Kraft.

Baden-Baden, 10. November 2009

Wolfgang Gerstner
Der Oberbürgermeister